

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Band: 17 (1850)

Artikel: Beilage III
Autor: Tobler, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage III.

Der Erziehungsrath

nach Einsicht einer Petition der Schulsynode, betreffend provisorische Gestattung und Empfehlung von Scherr's Lesebuch für die dritte Schulstufe u. s. w., sowie nach Einsicht der hierauf bezüglichen Petition der Bezirksschulpflege Zürich und der Preis- anerbietungen von Seite der Verlags-handlung Drell, Füßli und Comp.,

auf den Antrag der zweiten Sektion,
beschließt:

1. Es sei die Einführung von Scherr's Lesebuch für die dritte Schulstufe bewilligt und dieselbe denjenigen Gemeindschul- pflegen, welche für die Anschaffung die nöthigen Mittel be- sitzen, zu empfehlen.
2. Es wird deshalb sämmtlichen Bezirks- und Gemeindschul- pflegen, sowie den Primarlehrern folgender Beschluß des Erziehungs Rathes durch gedruckte Mittheilung zur Kenntniß gebracht:

Beschluß des Erziehungs Rathes.

Sämmtlichen Bezirks- und Gemeindschulpflegen, sowie den Schulrathen zu Zürich und Winterthur wird hiermit zur Kennt- niß gebracht, daß die Einführung des Lehrmittels:

„Lesebuch für die dritte Bildungsstufe der schweizerischen
„allgemeinen Volksschulen von Dr. Thomas Scherr. Zürich
„1849“,

in die Repetirschulen des Kantons Zürich gestattet und denjeni- gen Schulpflegen, welche die nöthigen Mittel hiefür besitzen, empfohlen wird. Dieses Lehrmittel kann bei der Verlags-hand- lung Drell, Füßli und Comp. in Zürich zu folgenden für die zürcherischen Schulen herabgesetzten Preisen bezogen werden:

das erste Heft, ungebunden à 10 ₣.

das zweite „ „ 12 „

das dritte „ „ 12 „

Der Band jedes einzelnen Heftes kostet 4 ₣.

Alle drei Abtheilungen zusammen, gebunden, kosten 1 fl. (16 Zürichbagen). Diese Preisermäßigung findet für die erste Auflage statt.

Dieser Beschluß soll sämmtlichen Bezirks- und Gemeindegenschulpflegern, sowie den Primarlehrern und der Verlags-handlung mitgetheilt werden.

3. Der Vorsteher-schaft der Schulsynode, sowie der Bezirks-schulpflege Zürich wird der ganze Beschluß mitgetheilt.

Actum Zürich, den 15. Mai 1850.

Vor dem Erziehungs-rathe,
der erste Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.

B e i l a g e IV.

Die Direktion des Erziehungs-wesens des Kantons Zürich
an die Lit. Schulsynode.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 7. Jan. d. J. ist uns eine von der Schulsynode in ihrer Versammlung vom 27. August des verfloffenen Jahres beschlossene, auf Aufhebung der von der Bezirksschulpflege Regensberg erlassenen Verordnung, betreffend die schriftlichen Arbeiten der Schüler bei Hause, gerichtete Petition zugekommen.

Schon vor der letztjährigen Jahresversammlung der Schulsynode hatte der Erziehungs-rath die Bezirksschulpflege Regensberg eingeladen, anläßlich des Jahresberichtes über die Art und Weise, wie sich jene Verordnung durch die seit ihrer Erlassung gemachten Erfahrungen bewährt habe, Bericht zu erstatten.

Nach Eingang der erwähnten Petition der Schulsynode war jener Auftrag an die Bezirksschulpflege Regensberg dahin abge-